



## Personalfragebogen

- Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung (gem. 2. SVÄndG §28a, Absatz 4)



**FIRMA:**

### Angaben für neue Mitarbeitende

#### Persönliche Angaben

Familiename	
Vorname	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> unbestimmt
Tag der Beschäftigungsaufnahme	Staatsangehörigkeit
Sozialversicherungsnummer (gem. Sozialversicherungsausweis)	

#### Falls noch keine Sozialversicherungsnummer erteilt wurde:

Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)	Postleitzahl/Ort
Geburtsname	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsland (Staat)

#### Erklärung des Mitarbeitenden:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## HINWEISE für Arbeitnehmer/innen

- **Sofortmeldung**
- **Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren**



### Sofortmeldung

(Gemäß 2. SVÄndG §28a, Absatz 4)

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,	4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,	7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,	5. im Schaustellergewerbe,	8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
3. im Personenbeförderungsgewerbe	6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,	9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

### Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)



Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.